

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/13732 –**

Rechtsverfolgungskosten der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen im Entschädigungsfall Phoenix Kapitaldienst GmbH

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) hat im Entschädigungsfall Phoenix Kapitaldienst GmbH den Rechtsstreit gegen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young verloren. Sie hat Anwalts-, Prozess- und Gerichtskosten in Höhe von 3 091 239,39 Euro zu tragen. Diese Summe entspricht ungefähr dem jährlichen Beitragsaufkommen der EdW.

1. Trifft es zu, dass sich aus dem Prüfungsbericht zur durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) angeordneten Sonderprüfung gemäß § 44 des Kreditwesengesetzes (KWG) Unstimmigkeiten bezüglich der Treuhandvermögen ergaben?

Nein

2. Wenn ja, welche Konsequenzen hat die BaFin daraus gezogen, und hat die BaFin insbesondere die EdW über diesen Sachverhalt informiert?

Siehe die Antwort zu Frage 1.

3. Trifft es zu, dass keine Abschlussbesprechung zwischen der BaFin und Ernst & Young stattgefunden hat?

Abschlussbesprechungen finden regelmäßig nur zwischen Prüfer und Institut zur Klärung von noch offenen Sachverhaltsfragen der Prüfer statt, nicht zwischen Prüfer und BaFin. Allerdings ist es allgemein üblich, dass es anlässlich einer Prüfung einen Informationsaustausch zwischen Prüfern und BaFin gibt. So war es auch im vorliegenden Fall.

4. Falls nein, welche Punkte sind im Einzelnen besprochen worden, welche weiteren Erkenntnisse haben sich daraus ergeben, und zu welchen Konsequenzen haben diese Erkenntnisse geführt?

Der in Frage 3 erwähnte allgemeine Informationsaustausch und die hier von den Prüfern mündlich gegebenen Informationen haben den im Prüfungsbericht festgehaltenen Sachverhalt inhaltlich entsprochen.

5. Hat es eine Erörterung der Ergebnisse der Sonderprüfung zwischen der EdW und der BaFin gegeben, und wenn ja, welche Punkte sind konkret mit welchen Ergebnissen besprochen worden?

Nein

6. Sind bei Vorlage des Sonderprüfungsberichts die möglichen Folgen einer betrügerischen Phoenix-Pleite für viele Zwangsmitglieder der EdW (drohende Zahlungsunfähigkeit durch Umlage des Schadens) durch BaFin und EdW diskutiert worden?

Siehe die Antwort zu Frage 1.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Kosten des Rechtsstreits zwischen der EdW und Ernst & Young in Relation zum üblichen Beitragsaufkommen der EdW?

Die Kosten ergeben sich aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und dem Gerichtskostengesetz (GKG).

8. Aus welchen Mitteln hat die EdW die Rückstellungen für die Kosten des Rechtsstreits gebildet?

Die Kosten für den Rechtsstreit zwischen der EdW und Ernst & Young hat die EdW aus dem Fondsvermögen beglichen.

9. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass die Erfolgsaussichten des Rechtsstreits für die EdW von vornherein äußerst gering waren?

Die Haltung der Bundesregierung hinsichtlich der Erfolgsaussichten des Rechtsstreits ist nicht maßgeblich, zumal die Bundesregierung nicht die Aufsicht über die EdW ausübt und von daher keinen Einfluss darauf nehmen konnte, ob ein Rechtsstreit geführt wird.

10. Falls ja, warum wurde der Rechtsstreit dennoch geführt, falls nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Siehe die Antwort zu Frage 9.

11. Welche Anwälte haben vorab die Erfolgsaussichten für die EdW beurteilt, und wie waren ihre Einschätzungen jeweils?

Die Erfolgsaussichten des Rechtsstreits haben die Rechtsanwälte der Kanzlei Schultze & Braun (Rechtsanwaltsgesellschaft für Insolvenzverwaltung mbH) im Rahmen ihres Mandates geprüft.

Drei der EdW zugeordneten Institute hatten in 2007 den Beitritt als Neben-intervenienten zum Rechtsstreit der EdW gegen Ernst & Young erklärt. Diese Institute gingen ebenfalls davon aus, dass die Klage Aussicht auf Erfolg haben würde.

12. Warum wurde die Kanzlei des Phoenix-Insolvenzverwalters Schmitt mit der Klage der EdW betraut?

Die Kanzlei Schultze & Braun war durch ihre Tätigkeit mit dem Sachverhalt bestens betraut und brauchte nicht mehr eingearbeitet zu werden. Angesichts der anstehenden drohenden Verjährung war es geboten, eine Kanzlei zu beauftragen, die sich schnell in den Sachverhalt zur Klagevorbereitung einarbeiten konnte. Andere in Frage kommende Kanzleien konnten wegen Interessenkonflikten das Mandat nicht annehmen bzw. nicht sicherstellen, das Verfahren über die gesamte Verfahrensdauer zu betreuen.

13. Welche Gremien haben der EdW die Genehmigung für die Einreichung der Klage erteilt?

Die Einreichung der Klage bedurfte keiner Genehmigung.

14. Wer hat die Datenbank, die die EdW für die Abwicklung der Entschädigung an die Anleger nutzt, aufgebaut?
15. Hat die EdW für den Aufbau der Datenbank eine Zahlung geleistet, und wenn ja, in welcher Höhe?

Grundsätzlich sind zwei Datenbanken zu unterscheiden:

- a) Um die Forderungen der Anleger berechnen zu können, wurde vom Insolvenzverwalter eine Datenbank eingerichtet. Die Ergebnisse der Datenbank sollten nicht nur im Insolvenzverfahren und Insolvenzplanverfahren genutzt werden, sondern auch im Entschädigungsverfahren der EdW. Aufgrund der in § 9 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAEG) geregelten Mitwirkungspflichten der Institute hat somit auch der Insolvenzverwalter von Phoenix der EdW alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, welche sie zur Wahrnehmung ihres Auftrags nach dem Gesetz benötigt. Insofern fielen hier keine Kosten für die EdW an.
- b) Das Scheitern des Insolvenzplans (BGH-Beschluss vom 5. Februar 2009) hatte für die EdW zur Folge, eine eventuelle zukünftige Verteilung von Treuhandvermögen außerhalb des Insolvenzverfahrens bei der Entschädigung als Sicherheitseinbehalt berücksichtigen zu müssen. Für die Bestimmung des Einbehalts von der Gesamtentschädigung bedurfte die EdW einer Berechnung möglicher Aussonderungsrechte eines jeden Anlegers. Diese aufwändige Berechnung hat die EdW extern erstellen lassen. Die Kosten hierfür beliefen sich auf 595 000 Euro (inklusive der Mehrwertsteuer).

16. Verwendet die EdW alle Beitragsmittel zweckgemäß?

Nach Mitteilung der BaFin hat die EdW die Beitragsmittel bisher sachgerecht und zweckmäßig verwendet.

17. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Entschädigungsanträge der Anleger im Fall Phoenix in chronologischer Reihenfolge bearbeitet werden?

Nach Auskunft der EdW wurde jeder Entschädigungsantrag bereits zum Zeitpunkt des Posteingangs bei der EdW mit einem Eingangsdatum in einer Datenbank registriert. Über die Datenbank wird die chronologische Abarbeitung aller Entschädigungsanträge taggenau realisiert. Die Anträge wurden zudem mit einem Eingangsdatum-Stempel versehen, sodass die chronologische Abarbeitung der Anträge, auch unabhängig von der vorgenannten Datenbank, jederzeit gewährleistet und nachvollziehbar ist.

18. In welchem Umfang sind beim Bundesministerium der Finanzen (BMF) Dienstaufsichtsbeschwerden zum Fall Phoenix eingegangen, und wie werden diese behandelt?

Zum Fall Phoenix sind im Jahr 2008 insgesamt 21 Dienstaufsichtsbeschwerden beim BMF eingegangen. Die Bearbeitung erfolgt je nach Einzelfall. Im Rahmen der Fachaufsicht werden Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die BaFin durch das BMF bearbeitet. Die BaFin wird hierzu um schriftliche Stellungnahme gebeten. Sofern es sich um Beschwerden mit rein fachlichem Inhalt handelt, werden diese durch die BaFin direkt beantwortet.

19. Hat die EdW die betroffenen Anleger in ihren bisher ergangenen Teilentschädigungsentscheidungen transparent über die Berechnungsmethoden und den Abzug eventueller Aussonderungsrechte informiert, und wenn ja, wie?

Nach Auskunft der EdW erhält jeder Anleger über die Prüfung und Gewährung einer Teilentschädigung eine schriftliche Entscheidung von der EdW, die ausführlich begründet ist und die Hintergründe der Leistung einer Teilentschädigung transparent darlegt. Mit der Entscheidung erhält der Anleger eine Übersicht über die tatsächliche Entwicklung seiner Beteiligung am Phoenix Managed Account (PMA), die Grundlage für die Entschädigungshöhe ist. In dieser Übersicht werden die Einzahlungen (einschließlich Agio), Auszahlungen, Gebühren und tatsächlichen Handelsergebnisse aller einzelner Handelsperioden (Handelsperiode = Monat) über den gesamten Zeitraum seiner Beteiligung am PMA ausgewiesen. Der Hintergrund für den Einbehalt wegen möglicher Aussonderungsrechte wird dem Anleger eingehend dargelegt und die Höhe des Einhalts konkret mitgeteilt.